



## **Allgemeine Veranstaltungs- und Durchführungsbedingungen der meetCon – Agentur für Congressmanagement e.K.**

### **1. Gewährleistung und Haftung**

1.1. meetCon (nachfolgend MC) leistet Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Aufgaben, nicht jedoch für Mängel, deren Zustandekommen auf fehlende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind.

1.2. MC haftet nur für Schäden, die sie aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

1.3. Die Haftung und Gewährleistung von MC erstreckt sich nicht auf Leistungen oder Handlungen Dritter, auch wenn diese zur hilfsweisen Besorgung von Teilleistungen herangezogen werden.

1.4. Der Auftraggeber haftet seinerseits für jeglichen Schaden, der MC oder Dritten aus oben bezeichneter Veranstaltung entstehen sollte, und hält MC auch bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass durch Besucher der Veranstaltung Schäden verursacht werden, für die MC haftbar gemacht würde.

1.5. Der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben über Termine, Personen, Anforderungen sowie die sonst zur Abwicklung der Veranstaltung erforderlichen Informationen.

1.6. Insbesondere übernimmt MC keinerlei Verantwortung oder Haftung für die umsatz- oder ertragsteuerlichen Obliegenheiten des Auftraggebers. Die von MC durchgeführte Erfassung und Verwaltung der Buchungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung stellen keine Aufzeichnungen im Sinne der Bundesabgabenordnung dar, etwaige Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten des Auftraggebers werden dadurch nicht abgedeckt. Die Zurechnung von Umsätzen ergibt sich aus den entsprechenden Abrechnungen gegenüber Dritten, insbesondere den Veranstaltungsteilnehmern und Sponsoren.

1.7. Die Vereinbarung kann von jedem Partner zu jeder Zeit fristlos gekündigt werden, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners, also von MC oder des Auftraggebers, das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist.

1.8. Für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, unterwerfen sich beide Vertragspartner ausdrücklich dem sachlich zuständigen Gericht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

## **2. Vorzeitige Vereinbarungsbeendigung**

### **2.1. Rücktritt**

2.1.1. MC ist berechtigt, von einer Vereinbarung zurückzutreten, wenn der Auftraggeber wesentliche Bedingungen nicht einhält und der notwendigen Mitwirkung an der Vorbereitung der Veranstaltung säumig ist oder sonst gegen Treue und Glauben handelt.

2.1.2. Der Auftraggeber hat MC in diesem Falle sämtliche bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erwachsenen Auslagen und Kosten zu ersetzen.

2.1.3. Der Rücktritt des Auftraggebers ist mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. Diese Erklärung kann mit gleicher Wirkung auch anstelle dessen an die Kontaktperson gestellt werden.

### **2.2. Absage**

MC behält sich im Falle einer Absage der Veranstaltung den Anspruch auf Abgeltung der bis dorthin entstandenen Kosten und Barauslagen vor einschließlich jener, die bis zur vollendeten Durchführung der Absage (Mitteilung an Auftraggeber, an diese zu entrichtende Kostenersätze und Stornogebühren etc.) anfallen.

### **2.3. Stornierung**

2.3.1. Ein Rücktritt von der Vereinbarung oder von der Abwicklung der vereinbarten Veranstaltung innerhalb von drei Monaten vor Veranstaltungsbeginn seitens des Auftraggebers gilt als Storno.

2.3.2. Im Fall des Stornos der Veranstaltung (unabhängig vom Grund der Stornierung) bezahlt der Auftraggeber an MC eine Stornogebühr in Höhe der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erwachsenen Auslagen und Kosten, einschließlich jener, die zur vollendeten Durchführung der Stornierung (Mitteilung an Vertragspartner, an diese zu entrichtende Kostenersätze und Stornogebühren etc.) anfallen.